

Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgt **nachrichtlich**.

Durch sie werden keine Rechtsmittel- oder Auslegungsfristen in Gang gesetzt.

Maßgebend für den Fristbeginn ist die Bekanntmachung in den/m Bekanntmachungsorgan/en der betroffenen Kommunen.

Die Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in der Flurbereinigung Erftaue II wird ortsüblich in den Städten **Grevenbroich** und **Jüchen** bekanntgemacht.

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 22.04.2024
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, FAX: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Erftaue II
Az.: 33 – 7 17 03

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 08.09.2017 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erftaue II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Vorstehender Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§14 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG-) öffentlich bekanntgemacht

Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 13.07.2018, dem 2. Änderungsbeschluss vom 06.12.2021 und dem 3. Änderungsbeschluss vom 21.09.2022 geringfügig geändert.

Dabei wurden u.a. die folgenden Grundstücke dem Flurbereinigungsverfahren Erftaue II zu-gezogen:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Grevenbroich

Gemarkung Hemmerden

Flur 9 Nrn. 399 und 405

Gemarkung Wevelinghoven

Flur 15 Nrn. 14 und 15

Stadt Jüchen

Gemarkung Bedburdyck

Flur 9 Nr. 118

Für die von den vorgenannten Beschlüssen betroffenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte bisher nicht erfolgt.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Gez.
Ralf Wilden

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/“Bekanntmachungen“